

Die Aktiengesellschaft als Unternehmensform erfreut sich seit einigen Jahren zunehmender Beliebtheit. Die nichtbörsennotierte „kleine AG“ ist besonders für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv. Welche Vorteile die „kleine Aktiengesellschaft“ hat, erläutert Ihnen Kai Schimmelfelder.



Eine echte Alternative

Unternehmensgründung als „kleine AG“

Durch die 1994 in Kraft getretenen Sonderregeln zur „kleinen AG“ wurden einige Formvorschriften vereinfacht. Nunmehr ist die Einmanngründung erlaubt. Weiterhin ist die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung, die Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen bei nichtbörsennotierten AGs, die Verwendung des Jahresabschlusses u.Ä. vereinfacht worden, so dass diese Gesellschaftsform zur GmbH eine echte Alternative darstellt. Das Image der AG ist sehr gut.

„Kleine AG“ – keine eigenständige Gesellschaftsform

Die Sonderregeln zur „kleinen AG“ haben somit **keine eigenständige Gesellschaftsform** geschaffen, jedoch die Aktiengesellschaft auch für mittelständische und kleine Unternehmen als Gesellschaftsform attraktiv gemacht. Auch die Umwandlung z.B. einer Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft ist in Verbindung mit der am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Reform des Umwandlungsrechts nunmehr sehr viel leichter. Hinzu kamen flankierende Änderungen anderer Gesetze, z.B. des 2. Finanzmarktförderungsgesetzes, das den Mindestnennbetrag einer Aktie auf einen Euro festgelegt hat.

Vorsicht: Manchmal werden AGs nur aufgrund des Titels „Vorstand“ (der dann oft von dem Initiator der Gründung getragen wird) als Unternehmensform gewählt und es wird außer Acht gelassen, dass es neben dem Vorstand noch den Aufsichtsrat gibt, der als Aufsichts- und Kontrollorgan des Vorstandes eingesetzt ist. Eine AG ist kein Spielzeug und auch kein Vehikel, um sich zum Vorstand zu machen. Die wirklichen Gründe sowie Vor- und Nachteile sollen in diesem Artikel beleuchtet werden, denn der Vorstand sowie die Auf-

sichtsräte tragen große Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den Aktionären. Die gesetzlichen Regeln sind auch bei einer kleinen AG aufwändiger als bei einer GmbH.

Wozu eine „kleine AG“?

Die „kleine AG“ ist – wie auch die börsennotierte AG – u.a. ein Vehikel zur besseren und schnelleren Kapitalaufnahme. Der angesprochene Aufsichtsrat – wenn er nicht durch zu viele gleichgesinnte Familienmitglieder besetzt ist – stellt für Kapitalgeber auch einen Sicherheitsaspekt dar. Die Gewaltenteilung in Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionäre ist dabei ein herausragender Punkt.

Bei der GmbH z.B. ist der Geschäftsführer „nur“ den Gesellschaftern gegenüber verantwortlich. In der AG hingegen (egal ob börsennotierte oder „kleine AG“) ist der Gesellschafter der Aktionär und der Aufsichtsrat kommt als Kontrollinstanz hinzu (Gewaltenteilung).

Aber: Ist ein Aktionär Mehrheitsbesitzer der Aktien, beherrscht er das Leben und Wirken der „kleinen AG“ sehr stark. Sollte er dann auch noch selbst im Vorstand arbeiten, ist die oben angesprochene Gewaltenteilung nahezu aufgehoben. In die-



sem Fall bedarf es eines noch stärkeren Aufsichtsrates, um die Strategie und die Ziele der jeweiligen AG aufsichtsrechtlich zu begleiten.

Kapitalbeschaffung, Mitarbeiterbeteiligung und Nachfolge

Die „kleine AG“ ist hinsichtlich der Kapitalbeschaffung und der Mitarbeiterbeteiligung aufgrund vieler Gestaltungsmöglichkeiten, wie beispielsweise der problemlosen Übertragbarkeit von Aktien und der Möglichkeit, an die Börse zu gehen, sehr unkompliziert.

■ **Kapitalbeschaffung:** Die „kleine AG“ kann sich durch die Ausgabe von Aktien leichter Eigenkapital beschaffen und ist

daher weniger auf Fremdkapital der Banken angewiesen. Da Aktien bereits zu Kleinstbeträgen (ab einem Euro) ausgegeben werden können, steht der Ausgabe von Aktien an Bekannte, Freunde, Geschäftspartner etc. nichts im Wege.

■ **Mitarbeiterbeteiligung:** Aktienoptionspläne für Mitarbeiter sind ein effizientes Instrument der Entlohnung und der Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen geworden. Größte und kleinste Unternehmen machen von dieser Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung Gebrauch.

■ **Trennung von Management und Kapital:** Stehen bei den Gesellschaftern keine ausreichend qualifizierten Personen zur Verfügung, so muss ein Dritter mit der Geschäftsführung betraut werden. Dies ist bei AGs allgemein einfacher als bei der GmbH oder der Personengesellschaft, weil für qualifizierte Führungskräfte ausschlaggebend sein kann, dass der Vorstand weisungsfrei und damit weniger abhängig von den Gesellschaftern ist.

■ **Unternehmensnachfolge:** Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen wird sich in den nächsten Jahren das Problem der Unternehmensnachfolge deutlich stellen. Nach Schätzungen steht in ca. 70.000 Unternehmen pro Jahr die Nachfolge an. Nicht selten finden sich in der nächsten Generation keine geeigneten Nachfolger für eine Übernahme. Hier kann die rechtzeitige Einsetzung eines Fremdmanagers oder eines Angestellten aus dem Unternehmen die richtige Lösung sein. Hinzu kommt die Möglichkeit, dass die Aktienanteile nach und nach auf die nächste Generation übertragen werden können, um auch erbschaftsteuerliche Belastungen zu mildern.

Vorteile der „kleinen AG“

- Vermittelt aufgrund der Gesellschaftsform den Eindruck von Professionalität und Seriosität.
- Die AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Durch die Rechtsform der AG wird es für Familienunternehmen möglich, den Einfluss auf das Unternehmen dauerhaft mittels Stammaktien abzusichern.
- Es besteht Unternehmenskontinuität, d.h., der Bestand der AG ist unabhängig vom Mitgliederwechsel bzw. Tod des Aktionärs gewährleistet.
- Gesellschaftsanteile (Aktien) sind leicht zu übertragen, insbesondere bedarf es keiner notariellen Beurkundung des Übertragungsaktes.
- Es können weitere Anleger durch Ausgabe von Belegschaftsaktien und durch den Eintritt von Kunden als Gesellschafter beteiligt werden.

Nachteile der „kleinen AG“

- Erhöhter Planungs- und Finanzaufwand bei der Gründung der AG (Grundkapital von 50.000 Euro erforderlich, aufwändiges Gründungsprozedere), notarielle Beurkundung ist wichtig.
- Eintrag ins Handelsregister nötig.
- Hoher organisatorischer Aufwand, da drei Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptversammlung) nebeneinander arbeiten.
- Geringer Gestaltungsspielraum, da der Anteil des zwingenden Rechts sehr hoch ist.

Welche Organe hat die „kleine AG“?

Die Geschäftsführung der „kleinen AG“ ist wie bei der „großen AG“ zweigeteilt.

1. Der Vorstand: Der aus mindestens einer Person bestehende Vorstand leitet die AG und kann gleichzeitig Gesellschafter sein. Er vertritt die AG nach außen und führt die Geschäfte. Seine Vertretungsmacht ist unbeschränkt und unbeschränkbar. Der Vor-



Kai Schimmelfeder – vom Beratungsunternehmen feder consulting ist spezialisierter Unternehmensberater für die Erstellung von Finanzierungs-konzeptionen und -analysen. Der gelernte Kaufmann ist geprüfter Wirtschaftsberater, Gutachter, Gründercoach und Turn Around Berater in der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Seit Dezember 2005 ist er der 1. Vorsitzende des Verbandes deutscher Fitness- und Gesundheitsunternehmen e.V. (VDF e.V.).

Kontakt: www.federconsulting.com

stand wird durch den Aufsichtsrat bestellt und kann durch diesen auch abberufen werden. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung (Aktionäre) gebunden, arbeitet ansonsten aber in eigener Verantwortung und weisungsfrei – was gleichzeitig den Anreiz dieser Position ausmacht. Bei schuldhafter Pflichtverletzung muss er für Schadensersatzforderungen aufkommen.

2. Der Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft ist ein aus mindestens drei Personen zusammengesetztes Gremium (Kontrollorgan) unter Leitung eines Vorsitzenden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ebenfalls gleichzeitig Gesellschafter sein, so dass die Gesellschafter einer „kleinen AG“ unter sich bleiben können. Der Aufsichtsrat wird, sofern die Satzung keine anderweitige Regelung vorsieht, von der Hauptversammlung gewählt. Er übt gegenüber dem Vorstand eine Kontrollfunktion aus, indem er dessen Tätigkeit überwacht und ihn über zukünftige Geschäftsstrategien berät. Seine Einsichts- und Prüfungsrechte sind umfassend. Es kann in der Satzung bestimmt werden, dass bestimmte geschäftliche Entscheidungen nicht allein vom Vorstand gefällt werden können, sondern der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

3. Die Hauptversammlung: In der Hauptversammlung kommen alle Aktionäre zusammen, um Struktur- und Grundlagenentscheidungen zu treffen. Die ordentliche Hauptversammlung wird ein Mal jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie zur Entscheidung über Verwendung des Bilanzgewinns und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat einberufen. Das Stimmrecht der Aktionäre richtet sich dabei nach den Aktiennennbeträgen. Das relativ komplizierte Einberufungsverfahren wurde im Zuge der Aktienrechtsnovelle gerade für die „kleine AG“ vereinfacht. Sind alle Aktionäre namentlich bekannt, genügt ein eingeschriebener Brief für die Einberufung.

Wie gründe ich eine „kleine AG“?

Eine „kleine AG“ kann entweder als Neugründung errichtet werden oder, was in der Praxis häufiger ist, durch Umwandlung einer bestehenden Gesellschaft, wie z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH (Gesetz zur Umwandlung von Unternehmen). Gründer sollten für die Gründung mit einem Rechtsanwalt zusammenarbeiten, da sich gerade durch seine Erfahrung weiterführende Verständlichkeiten zur Gründung der AG ergeben. Diese helfen den Gründern bei der Gestaltung ihres Unternehmens.

Voraussetzungen zur Gründung einer „kleinen AG“

- Als Gründer ist nur eine Person erforderlich.
- Der Gesellschaftsvertrag – die Satzung – muss notariell beurkundet werden.
- Das Grundkapital wird durch Übernahme der Aktien durch den/die Gründer aufgebracht. Der Mindestnennbetrag einer Aktie liegt bei einem Euro; höhere Nennbeträge müssen auf volle Euro lauten. Die Aktien dürfen nicht für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden.
- Die Organe der AG (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) müssen bestellt werden.
- Erstellung eines Gründungsberichts; Gründungsprüfung – die Gründung der AG ist vom Vorstand, dem Aufsichtsrat und regelmäßig von einem Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, zu prüfen.
- Leistung der Einlage – das Grundkapital beträgt mindestens 50.000 Euro.
- Anmeldung zum Handelsregister – durch die Eintragung in das Handelsregister wird die AG zur juristischen Person mit der Folge, dass die Aktionäre von ihrer persönlichen Haftung entbunden werden.
- Gründungskontrolle durch Prüfung und Nachgründungsvorschriften.

FAZIT Zusammenfassend bleibt für die Unternehmensgründung einer „kleinen AG“ festzuhalten: Wer wettbewerbsfähig bleiben will, benötigt Kapital. Fehlt es jedoch an den finanziellen Möglichkeiten, das erforderliche Unternehmenswachstum selbst zu finanzieren, bleibt oft nur der Gang zur Bank – häufig verbunden mit einer unerwünschten Abhängigkeit von den Kreditinstituten, denn Banken wollen Sicherheiten. Liegen dagegen die erleichterten Voraussetzungen für eine „kleine AG“ vor, kann das dringend benötigte Eigenkapital z.B. durch eine Kapital-emission beschafft werden. Das verbessert die Eigenkapitalquote und damit die Kreditwürdigkeit, ohne dass die bisherigen Eigentümer ihre Unabhängigkeit verlieren würden.